



PRIMARSCHULE  
DÄNIKON-HÜTTIKON

## **Gebührenverordnung (GebV) der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon**

Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

### **Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt

<b>I.Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	3
Art. 2 Gebührenpflicht.....	3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	3
Art. 5 Gebührentarif .....	4
Art. 6 Gebührenverzicht und -stundung .....	4
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	4
Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	4
Art. 9 Fälligkeit .....	5
Art. 10 Gebührenverfügung .....	5
Art. 11 Mahnung und Betreibung .....	5
Art. 12 Verjährung .....	5
<b>II.Die einzelnen Gebühren</b> .....	<b>5</b>
Art. 13 Volksschule.....	5
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsgebühren .....	5
Art. 15 Freiwillige Angebote der Schule .....	6
Art. 16 Sportanlagen und Räumlichkeiten .....	6
Art. 17 Schulische Tagesbetreuung (STB).....	6
Art. 18 Ferienbetreuung .....	6
Art. 19 Auswärtige Tages- oder Sonderschulen .....	7
Art. 20 Musikschule .....	7
<b>III.Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 21 Inkraftsetzung .....	7
Art. 22 Aufhebung früherer Erlasse.....	7

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 01.01.2022 folgende Gebührenverordnung (GebV):

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Primarschule Dänikon-Hüttikon
- b) Die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen und Gegenständen der Primarschule

*Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenschriften bestehen.*

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen, Anlagen oder Gegenstände der Primarschule Dänikon-Hüttikon benützt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege nach Art. 5 festgesetztem Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif der Primarschule Dänikon-Hüttikon (Weisung) bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5 Gebührentarif**

Die Primarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt die Primarschulpflege direkt im Gebührentarif der Primarschule Dänikon-Hüttikon (Weisung) fest. Der Gebührentarif (Weisung) und dessen Änderungen werden publiziert.

#### **Art. 6 Gebührenverzicht und -stundung**

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Dienstleistung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anlagen oder Gegenstände vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- e) Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Primarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung mit der Nutzung eines schulischen Angebots oder einer schulischen Einrichtung fällig. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 10 Gebührenverfügung**

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 11 Mahnung und Betreibung**

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden. Bei geringen Gebühren kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden.

## **Art. 12 Verjährung**

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Art. 13 Volksschule**

Die Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Schulbesuchsbestätigungen oder dergleichen Gebühren nach Aufwand.

## **Art. 15 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige, ausserschulische Angebote können angemessene Gebühren erhoben werden.

Solche Angebote sind beispielsweise:

- d) Freiwilliger Schulsport
- e) Skilager
- f) Kurse

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **Art. 16 Sportanlagen und Räumlichkeiten**

Für die Benützung der Sportanlagen und der Räumlichkeiten der Primarschule werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Reglement „Benützungsreglement für Räumlichkeiten und Aussenanlage“.

## **Art. 17 Schulische Tagesbetreuung (STB)**

Die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen erheben von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren bei einem Kostendeckungsgrad von mindestens 80%. Diese Gebühren basieren auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Für die Festlegung der Tarife wird das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Die Schulpflege erlässt eine Tarifordnung Schulische Tagesbetreuung mit den zu erhebenden Gebühren.

Gebührenberechnung der Schulischen Tagesbetreuung (STB):

- a) Die Kalkulation des Tarifes basiert auf einer Vollkostenrechnung. Dabei werden kostenseitig eine Raummiete und der Verwaltungsaufwand sowie kalkulatorisch eine Auslastung des Angebotes zu 80% in den Tarifen berücksichtigt
- b) Die Schulgemeinde übernimmt maximal ein Defizit von 20%
- c) Für die Kalkulation der Tarife werden 39 Schulwochen als Basis berücksichtigt. Für Familien mit mehreren Kindern in der Schulischen Tagesbetreuung (STB) wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterrabatt von maximal 10% auf die Tarife gewährt.

## **Art. 18 Ferienbetreuung**

Die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen erheben von den Erziehungsberechtigten für die freiwillige Ferienbetreuung kostendeckende Gebühren. Diese Gebühren basieren auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung/Verpflegung Die Schulpflege erlässt eine Tarifordnung „Ferienhort“ mit den zu erhebenden Gebühren.

### **Art. 19 Auswärtige Tages- oder Sonderschulen**

Für die Verpflegung in Tages- oder Sonderschulen sowie Betreuungsangebote, die über die Öffnungszeiten der Sonderschule hinausgehen sowie für allfällige Nebenauslagen (auch bei Heimpflegeangeboten) werden den Erziehungsberechtigten die Kosten gemäss gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder gemäss geltender Tarifregelung in Rechnung gestellt.

### **Art. 20 Musikschule**

Die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen erheben von den Erziehungsberechtigten Gebühren für die musikalische Ausbildung. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Gebührenverordnung für Behörden tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Art. 22 Aufhebung früherer Erlasse**

Mit der Annahme dieser Verordnung werden sämtliche bisherigen Beschlüsse und Erlasse betreffend Gebührenverordnung in der Primarschule Dänikon-Hüttikon aufgehoben.